

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa
der Deutschen Universität für Verwaltungs-
wissenschaften Speyer (MasterO LL.M.)
vom 26. September 2014
zuletzt geändert am 23. Januar 2017**

(Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Ausgabe 1 vom 10. Dezem-
ber 2013, S. 6 ff, Ausgabe 8 vom 14. Juli 2016, S. 86 ff.
und Ausgabe 10 vom 23. Januar 2017, S. 125 ff)

- § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck
der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Anrechnung von Qualifikationsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 7 Modulabschluss
- § 8 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Mas-
terarbeit
- § 9 Anrechnung von hochschulischen und außer-
hochschulischen Leistungen innerhalb des Stu-
diengangs
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der
Noten
- § 17 Abschluss der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsver-
stoß
- § 20 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungs-
frist
- § 23 Ausschuss für den Masterstudiengang LL.M.

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MasterO LL.M.) gilt für den
Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwal-
tung in Europa der Deutschen Universität für Verwal-
tungswissenschaften Speyer (Universität Speyer).

(2) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren be-
rufsqualifizierenden Abschluss. Er qualifiziert insbeson-
dere für verantwortungsvolle Tätigkeiten im öffentli-
chen Sektor von der kommunalen bis zur überstaatli-
chen Ebene in Leitungsfunktionen sowie für entspre-
chende beratende Tätigkeiten. Zugleich kann der Studi-
engang als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium
dienen.

(3) Der Studiengang vermittelt vertiefende Kenntnisse
der Rechtswissenschaften über Staatsfunktionen und
staatliche Strukturen im nationalen Bereich sowie im
europäischen Verbund unter Berücksichtigung der wirt-
schaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge.
Die Hörerinnen und Hörer lernen die rechtlichen, insti-
tutionellen und politischen Veränderungsprozesse im
Mehrebenensystem der Europäischen Union kennen und
entwickeln ein Verständnis für dessen Interdependen-

zen, Zuständigkeiten und Organisationsformen. Sie erwerben praxisbezogene Kompetenzen auf den Tätigkeitsgebieten der öffentlichen Hand, die besonders vom Wandel betroffen sind und können Verfahren und Prozesse innerhalb der daraus entstehenden Gemengelage absichern und legitimieren. Die juristischen und verwaltungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden, befähigen zur wissenschaftlichen Reflexion und praxisorientierten Problemlösung.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Hörerin oder der Hörer weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universität Speyer den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechtswissenschaften an einer deutschen Hochschule mit der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder mit einem anderen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss abgeschlossen hat und seine besondere Eignung gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachweist. Wenn der Studiengang nicht mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen wurde, müssen im Rahmen des Studiengangs mindestens 240 ECTS erworben worden sein.

(2) Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 stehen nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat Zentrale Mittelstufenprüfung eines Goethe-Instituts (ZMP), eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TdN4).

§ 3

Anrechnung von Qualifikationsleistungen

Bei der Zulassung zum Masterstudium können für Qualifikationsleistungen, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber in ihrer oder seiner beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 30 ECTS-Punkte auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 geforderten 240 ECTS-Punkte angerechnet werden. Des Weiteren können auch ECTS-Punkte, die zusätzlich zum abgeschlossenen Studiengang, z.B. im Rahmen von fachbezogenen, wissenschaftlichen Weiterbildungen, erworben wurden, angerechnet werden. Fehlende ECTS können auch durch Absolvieren zusätzlicher Module an der Universität Speyer nachgeholt werden.

§ 4

Zulassung

(1) Die Zulassung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres und für das Sommersemester spätestens bis zum 2. Januar eines jeden Jahres zu beantragen. In Ausnahmefällen können auch verspätet eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
- Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
- gegebenenfalls Stationszeugnisse, Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge,
- ein einseitiges Motivationsschreiben, welches die Motivation für die Wahl des Studiengangs darlegt, sowie,
- wenn vorhanden, einen Nachweis über die Platzziffer im Prüfungsjahr.

(3) Die besondere Eignung weist nach, wer in der ersten juristischen Prüfung, im zweiten juristischen Staatsexamen oder in dem anderen berufsqualifizierenden Abschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu den besten 50 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gehört. Die besondere Eignung weist außerdem nach, wer zwei im Durchschnitt mindestens mit 11 Punkten (vollbefriedigend) bewertete Scheine der Universität Speyer vorweisen kann.

(4) Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des Studiums, des Rechtsreferendariats oder der beruflichen Tätigkeit einen Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Rechts nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt

- a) vorzugsweise durch Ableistung eines Verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums an der Universität Speyer oder
- b) durch einen Schwerpunktbereich mit einem wesentlichen Anteil an öffentlich-rechtlichen Elementen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder
- c) durch einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt innerhalb des Rechtsreferendariats durch Ableistung der Wahlstation in der öffentlichen Verwaltung bzw. durch Wahl eines öffentlich-rechtlichen Wahlfachs oder
- d) durch langjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Senatsausschuss. Er achtet bei der Zulassung darauf, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Hinblick auf die Höhe der Zulassungszahlen gewahrt bleiben.

(6) Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind zu begründen. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer eingeschrieben.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt 1 Jahr (2 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 60 ECTS-Punkte gem. § 6 Abs. 2 zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Frist des § 18 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Verlängerungen und Unterbrechungen können darüber hinaus unberücksichtigt bleiben, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 6

Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 7 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 7.

(4) Eine Studienleistung ist durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht.

(5) Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 60 ECTS und schließt die Masterarbeit ein.

(7) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studienspezifische Studienplan (Anlage 1).

§ 7

Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) In der Regel wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen gem. § 11 bestehen aus einer schriftlichen Prüfung. Ausnahmsweise kann eine mündliche Prüfung erfolgen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden, erfolgt durch den Nachweis der erforderlichen Studienleistungen.

§ 8

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) Der zuständige Senatsausschuss bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden und die Betreuenden der Masterarbeit. Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Prüfende und Betreuende der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DUVwG sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 DUVwG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuern der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa betraut sind. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

§ 9

Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind unter Anwendung der Lissabon-Konvention anzuerkennen. Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich

verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Verfahren regelt der zuständige Senatsausschuss.

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Beabsichtigt die Hörerin oder der Hörer ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der für das Studium zu leistenden ECTS anerkannt werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Hörerin oder der Hörer legt dem zuständigen Senatsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Inhalte, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(8) Bei dem Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Hörerin oder dem Hörer abgelegte – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs.1 Satz 6 ist anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind zu begründen, der Hörerin oder dem Hörer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anerkennung versagt wird.

(10) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.

Prüfungen

§ 10

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 11 und
 - der Masterarbeit gem. § 14.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Macht eine Hörerin oder ein Hörer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der zuständige Senatsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung der Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.

§ 11

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. Zur Sicherung der Erfassung der verschiedenen Stoffgebiete können erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Prüfungs- und Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind Seminar- und Hausarbeiten, Fallbearbeitungen, Klausuren und Projektarbeiten. Sie finden studienbegleitend statt.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches (§18), erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des zuständigen Senatsausschusses zu bestimmende weitere Person.

(4) Seminararbeiten, Hausarbeiten, Fallbearbeitungen, Klausuren und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas. Verlangt werden kann, dass die Arbeit mündlich präsentiert wird. Dies zählt als Teil der Leistung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(5) Seminar- und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor ei-

ner Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(7) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Hörerin oder der Hörer in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist der Hörerin oder dem Hörer mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Senatsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des ersten Semesters spätestens zum 15. März, bzw. 15. September.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Textumfang der Masterarbeit

einschließlich der Fußnoten darf 30.000 Wörter nicht überschreiten, außer die Betreuerin oder der Betreuer hat zuvor schriftlich zugestimmt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Hörerin oder den Hörer erfolgt über den zuständigen Senatsausschuss spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Senatsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Hörerin oder des Hörers der zuständige Senatsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Regelung des § 10 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unberührt.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Hörerin oder des Hörers kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. Die Zustimmung des zuständigen Senatsausschusses wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Hörerin oder den Hörer,
- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters sowie einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Senatsausschuss einzureichen. Der Ausschuss kann zusätzlich die Abgabe in einer elektronischen Form verlangen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine von der Hörerin oder dem Hörer unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen

in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels.

(9) Der zuständige Senatsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 8 Abs. 2. Dieser bewertet die Arbeit selbständig. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Masterstudiengangs Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa an der Universität Speyer sein. Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.

(10) Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 4 Notenpunkte voneinander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des zuständigen Senatsausschusses einen weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der zuständige Ausschuss sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berechtigt, bei der Bewertung der Masterarbeit (§ 14) und der schriftlichen Prüfungen (§ 12) eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Hörerinnen und Hörer können verpflichtet werden bei den Betreuenden und den Prüfenden Exemplare der Arbeit sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu verwenden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte
für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte
für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte
für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte
für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte
für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;

Ungenügend = 0 Punkte
für eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischenpunktezahlen sind dabei nicht zulässig.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, ist die Angabe von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 17

Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach § 14 oder studienbegleitende Modulprüfungen nach § 11 endgültig als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind oder als mit „ungenügend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nichtbestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Sie soll jeweils zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer an-

deren Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein halbes Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ bewertet, wenn die Hörerin oder der Hörer ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Vorliegen des wichtigen Grundes i.S.v. Absatz 1 vorgebrachten Tatsachen müssen dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Senatsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bestätigt, bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Senatsausschusses vorliegen. Der Krankheit einer Hörerin oder eines Hörers steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm zu versorgenden Angehörigen gleich. Erkennt der zuständige Senatsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragt werden.

(3) Versucht eine Hörerin oder ein Hörer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Senatsausschuss die Hörerin oder den Hörer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 trifft der zuständige Senatsausschuss. Sie sind der Hörerin oder dem Hörer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Universität Speyer stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Universität Speyer, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem sowie eine Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Mastergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Hörerin oder ein Hörer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Senatsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Hörerin oder der Hörer hierüber täuschen

wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Hörerin oder der Hörer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Senatsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen.

(3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für Urkunden.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Hörerinnen und Hörern auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des zuständigen Senatsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 23

Ausschuss für den Masterstudiengang LL.M.

Der zuständige Senatsausschuss entscheidet in allen Fällen, in denen nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist. Er hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 24

Übergangsvorschriften

Für Hörerinnen und Hörer, die zwischen dem Sommersemester 2014 und einschließlich dem Wintersemester 2016/17 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium oder im Masterstudiengang

Staat und Verwaltung in Europa eingeschrieben waren, kann die vorherige Prüfungsordnung, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 2 der Neufassung Anwendung findet, noch bis zum 31. März 2027 angewandt werden; zu diesem Zeitpunkt muss die letzte Prüfung abgelegt worden sein. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Anlage 1 zu §§ 6,10,17: Studienaufbau, Leistungspunkte, Masterprüfung und Abschluss der Masterprüfung
Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa (60 ECTS / 1 Jahr)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, in denen Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden:

Pflicht-Modul I: Nationale und Internationale Wirtschaftsregulierung	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Seminar	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	10 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul II: Staat und Verwaltung in der Europäisierung und Internationalisierung	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Seminar	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	10 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul III: Öffentliches Management	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Übung	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	8 ECTS
Modulprüfung	Mündliche Prüfung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul IV: Recht und Innovation in Staat und Verwaltung	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. oder 2. Fachsemester
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	8 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit/Hausarbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Pflicht-Modul V: Sprachen und Kommunikation	
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester
Kolloquium	1. und 2. Fachsemester
Übung oder Kurs	1. und 2. Fachsemester
Übung oder Kurs	1. und 2. Fachsemester
Gesamtzahl der ECTS	4 ECTS
Modulprüfung	Es findet keine Modulprüfung statt.
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung	Keine

Masterarbeit	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Anzahl der ECTS	20 ECTS
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine